Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 93 (1996)

Heft: 12

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

Strafantragsrecht der Inkassostelle

Wird eine Beratungsstelle damit beauftragt, mit allen notwendigen Massnahmen ausstehende Unterhaltsbeiträge einzutreiben, dann steht der Organisation auch die Befugnis zu, gegen den säumigen Schuldner Strafantrag wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten einzureichen.

Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden hatte einen geschiedenen Mann, der die Alimente für sein Kind nicht mehr regelmässig bezahlte, wegen mehrfacher Vernachlässigung der Unterhaltspflichten (Art. 217 Strafgesetzbuch) zu einer bedingten Gefängnisstrafe von drei Wochen verurteilt. Diesen Schuldspruch zog der Betroffene ans Bundesgericht weiter und verlangte einen Freispruch, weil der Strafantrag nicht von der Mutter des alimentenberechtigten Kindes gestellt worden war, sondern von der mit dem Inkasso betrauten «Beratungsstelle und Sozialdienst für Frauen und Familien, St. Gallen.»

Das Urteil aus Lausanne hält zunächst fest, dass Art. 217 des Strafgesetzbuchs der Durchsetzung familienrechtlich begründeter Unterhalts- und Unterstützungspflichten dient. Aus diesem Grund steht das Recht auf Strafantrag nicht nur den unmittelbar betroffenen Familienmitgliedern zu, sondern von Gesetzes wegen auch «den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen» (Art. 217 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Damit soll verhindert werden, dass Frauen unter Druck des Ex-Gatten oder aus Gleichgültigkeit von einem Strafantrag absehen

und damit die Interessen der Kinder schädigen (BGE 119 IV 315 E.1b).

Im beurteilten Fall war der Strafantrag indes von einer Beratungsstelle eingereicht worden, welcher der Kanton kein eigenständiges Antragsrecht erteilt hatte. Das Bundesgericht prüfte daher, ob die geschiedene Ehefrau als Inhaberin der elterlichen Gewalt über das alimentenberechtigte Kind ihr Antragsrecht gültig auf die Beratungsstelle übertragen hatte. Dies wird im Urteil aus Lausanne einstimmig bejaht: Wenn das Gesetz schon den vom Kanton bezeichneten Instanzen ein eigenes Antragsrecht einräume, dann sei «nicht einzusehen, weshalb nicht auch die unmittelbar verletzte Person selbst einer solchen Stelle eine generelle Vollmacht mit Entscheidbefugnis soll erteilen können». Dabei genügt eine generelle Ermächtigung, die sich nicht auf eine bestimmte, bereits erfolgte Vernachlässigung der Unterstützungspflichten beziehen muss.

Konkret hatte die geschiedene Ehefrau der Beratungsstelle mit einer Vollmacht das Inkasso der ausstehenden Unterhaltsbeiträge für das Kind übertragen und sich dabei mit allen dafür notwendigen Massnahmen einverstanden erklärt. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Erhebung des Strafantrags, weshalb die Beratungsstelle zum Antrag berechtigt war. Aus diesen Gründen wies das Bundesgericht die Nichtigkeitsbeschwerde des Mannes ab und bestätigte den kantonalen Schuldspruch.

Markus Felber

(Urteil 6S.390/1996 vom 27.8.96)